

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Duisburg - Niederlassung der GSI mbH
Bescheinigung Klasse E

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Dem Unternehmen **Sinner Stahl- und Industriebauten GmbH**
wird für den Schweißbetrieb in **57223 Kreuztal, Aherhammer 1**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18800-7, DIN 4132,
Straßenbrücken nach DIN-FB 103 und DIN-FB 104**

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063) **111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert
135 Metall-Aktivgasschweißen vollmechanisiert
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring**

Grundwerkstoffe **S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste**

Erweiterungen/Einschränkungen **keine**

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) **Dipl.-Ing. Senner, Stephan, geb. am 24.08.1966, EWE (EWF)**

Vertreter **entfällt**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen **s. Rückseite**

Gültigkeitszeitraum **vom 06.10.2009 bis 06.10.2012**

Bescheinigungs-Nr. **2009.0147**

ausgestellt am **21. Dezember 2009
Ms**

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:
Fischer, Dirk, geb. am 13.04.1967, IWS (IIW)

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für
Senner, Stephan

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung in den Prozessen 135 (vMAG) und 783 sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige (mind. jedoch jährliche) Arbeitsprüfungen zu belegen.

Die in der Fertigung eingesetzten Stromquellen, Steuergeräte und Schweißpistolen müssen in ihren Leistungsgrenzen und Zeitgenauigkeiten mindestens denen der bei der Verfahrensprüfung verwendeten Geräte entsprechen.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.